



#### Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union zur Investition in Menschen. Mit Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, sollen neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze gesichert, Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit verringert, Beschäftigungsfähigkeit hergestellt und erhalten, das Humankapital der Arbeitskräfte erhöht sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Unternehmergeist gefördert werden.

Im Rahmen des ESF legen Mitgliedstaaten und Regionen ihre eigenen operationellen Programme vor, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat für die Förderperiode 2007-2013 ihr Operationelles Programm im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" der EU-Kommission vorgelegt. Es wurde am 26.10. 2007 gebilligt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO, der für die Gebiete "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" maßgeblichen Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates der Europäischen Union vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 und der Verordnung (EG) 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des von der Europäischen Union genehmigten Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2007 – 2013 Zuwendungen zu den im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entstehenden Kosten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten außerdem die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung" und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1

Die im Operationellen Programm der Freien und Hansestadt Hamburg dargestellte Strategie ist vier **Prioritätsachsen** zugeordnet:

A. Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

- B. Verbesserung des Humankapitals
- C. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen
- E. Transnationale Maßnahmen

(nachrichtlich: Prioritätsachse D. betrifft Maßnahmen zur sogenannten Technischen Hilfe) Jeder Prioritätsachse sind so genannte **Aktionen** zugeordnet, die die Maßnahmen und Zielgruppen beschreiben, die zur Erreichung der strategischen Ziele des Operationellen Programms entwickelt wurden.

Diese Aktionen sind:

# Prioritätsachse A: Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

- A 1 Vermittlung von berufs- und fachspezifischen Fertigkeiten und Deutschkenntnissen für Beschäftigte mit Migrationshintergrund sowie Förderung der beruflichen Weiterbildung für gering qualifizierte Beschäftigte,
- A 2 Beratungsstellen für Unternehmen und Beschäftigte,
- A 3 Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer zur Unterstützung von Prozess- und Produktinnovationen in klein- und mittelständischen Unternehmen,
- A 4 Förderung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Betrieben und von Betrieben mit Forschungseinrichtungen,
- A 5 Förderung der Selbständigkeit und der Gründung neuer Betriebe.

## Prioritätsachse B: Verbesserung des Humankapitals

- B1 Förderung am Übergang Schule/Beruf,
- B 2 Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und in Betrieben,
- B 3 Erhöhung der Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens,
- B 4 Entwicklung des Humanpotenzials im Bereich Forschung und Innovation.

# Prioritätsachse C: Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen

- C 1 Förderung des Zugangs von Frauen zu Beschäftigung und zur Steigerung ihrer dauerhaften Beteiligung am Erwerbsleben,
- C 2 Förderung der Teilnahme von arbeitslosen Migrantinnen und Migranten am Erwerbsleben,
- C 3 Förderung der Teilnahme von älteren Arbeitslosen am Erwerbsleben,
- C 4 Förderung von Jugendlichen an der 2. Schwelle beim Übergang von Ausbildung in Beschäftigung.
- C 5 Förderung der Teilnahme von Langzeitarbeitlosen am Erwerbsleben.
- C 6 Stadtteilnahe Kooperationen zwischen Unternehmen und Beratungsagenturen.

## Prioritätsachse E: Transnationale Maßnahmen

- E 1 Förderung von Auslandsaufenthalten für Auszubildende in Kooperationsbetrieben oder beruflichen Einrichtungen,
- E 2 Aufbau von Mobilitätsagenturen zur befristeten Vermittlung in Betriebe anderer EU-Staaten für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- E 3 Aufbau von branchenorientierten "Servicezentren" in ausgewählten ausländischen Regionen außerhalb des EU-Binnenmarktes für kleine und mittlere Unternehmen,

In allen Prioritätsachsen sollen folgende **Querschnittsziele** angemessen berücksichtigt werden:

- o die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt im Sinne des "Gender-Mainstreaming-Ansatzes",
- die Nichtdiskriminierung spezieller Zielgruppen, wie die Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, des Alters, der Weltanschauung oder Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, von Strafgefangenen oder Obdachlosen,
- die Belange der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Klimaschutzes.

#### 2.2

Die Konkretisierung der den einzelnen Aktionen zugeordneten **Instrumente** erfolgt in Leistungsbeschreibungen. In diesen Leistungsbeschreibungen sind die konzeptionellen Anforderungen an die jeweiligen Maßnahmen, die Förderziele, Zielgruppen, der Förderumfang und die Förderdauer konkretisiert. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden Träger im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens aufgefordert, für die regelhaft auf www.esf-hamburg.de veröffentlichten Leistungsbeschreibungen Projektvorschläge einzureichen.

#### 2.3

Gefördert werden durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Bewilligungsbehörde Maßnahmen, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens als Projektvorschlag eingereicht wurden. Grundlage für diese Bewilligungen sind Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses.

Gefördert werden alle projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den §§ 23 und 44 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung. Dazu zählen insbesondere:

- o Personalkosten für Projekt- und Projektverwaltungspersonal,
- Kosten der Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise durch den von dem Zuwendungsgeber bestimmten Prüfer,
- o durchführungsbezogene Sachkosten (Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial),
- o sonstige Verwaltungssachkosten,
- Kosten externer Qualifizierung,
- o Miet- und Mietnebenkosten,
- Öffentlichkeitsarbeitskosten.
- o Teilnehmer-Entgelte,
- o Abschreibungen.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- o Beratungseinrichtungen
- Weiterbildungsträger, sofern sie als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) staatlich anerkannt oder von der Bundesagentur für Arbeit bzw. einer fachkundigen Stelle gemäß Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) anerkannt sind oder eine Zertifizierung nach der Qualitätsmanagementnorm ISO 9000 ff nachweisen können oder das Prüfsiegel des Vereins "Weiterbildung in Hamburg e.V." besitzen.
- Beschäftigungsträger
- Forschungseinrichtungen
- Hochschulen
- o Sonstige öffentliche Einrichtungen
- Einrichtungen der Sozialpartner

- o Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände
- Kammern
- Aus- und Weiterbildungsverbünde von Unternehmen
- o Kleine und mittlere Unternehmen in Verbünden/Netzwerken.

Die Kooperation von unterschiedlichen Einrichtungen bei der Durchführung einer Maßnahme ist ausdrücklich erwünscht, wobei jeweils ausschließlich der Antragsteller als Empfänger des Zuwendungsbescheides gegenüber der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für die Gesamtdurchführung und –verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist; grundsätzlich ist nur der Zuwendungsempfänger gegenüber der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration berechtigt und verpflichtet.

Der Antragsteller muss Kooperationsvereinbarungen mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnern schließen. In den Kooperationsvereinbarungen sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Richtlinie sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben. Diese sind Bestandteil des formellen Antrags.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn

- o ein detaillierter Kostenplan vorliegt, in dem alle mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dargestellt werden,
- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Kofinanzierungsmittel und ggf. Höhe und Anteil der privaten Mittel zur Finanzierung der Ausgaben,
- o eine Erklärung zum Vorsteuerabzug vorliegt,
- ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung vorhanden ist sowie
- ein detailliertes Projektkonzept vorliegt, das u. a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
  - Beschreibung der Zielgruppe,
  - o Teilnehmerzahl und Teilnehmerplätze,
  - o arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen, die erreicht werden soll,
  - konkrete und nachprüfbare Ziele, die erreicht werden sollen sowie Kennzahlen, mit deren Hilfe die Zielerreichung überprüft werden soll,
  - o Konzept und Arbeitsweise, Methode und Instrumente,
  - o Art, Umfang, Dauer und zeitliche Strukturierung des Projektes,
  - Beitrag zu den Querschnittszielen des ESF wie F\u00f6rderung der Chancengleichheit von Frauen und M\u00e4nnern im Sinne des Gender-Mainstreaming,
  - o Akquisition von Teilnehmern bzw. Betrieben,
  - Kooperationspartner und Art der Kooperationen,
  - Personalausstattung und Qualifikation des Personals,
  - o räumliche und sächliche Ausstattung des Vorhabens,
  - Qualitätssicherung und Erfolgsbeobachtung,
  - Datenerfassung und Berichterstattung,
  - o Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Projektergebnisse,
  - Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben, der Zielgruppe, dem Themenfeld, Ergebnisse, Erfolge, Referenzen.

Weitere erforderliche Angaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie den Projektantragsformularen zur Beteiligung an den Wettbewerben.

### 4.2

Der Förderantrag muss vor Maßnahmenbeginn der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Bewilligungsbehörde vorliegen und beschieden sein.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### 5.2

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in der Laufzeit des Gesamtprogramms zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2014 liegen. Die Laufzeit eines Projekts sollte in der Regel nicht mehr als 36 Monate betragen.

### 5.3

Zuwendungsfähig sind alle projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den §§ 23 und 44 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung.

Der ESF übernimmt grundsätzlich nur einen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Projekte. Der maximal zu beantragende ESF-Zuschuss beträgt in den Prioritätsachse A, B und C grundsätzlich maximal 50 %, in der Prioritätsachse E grundsätzlich maximal 60 %.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 6.1

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitorings bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen zu den jeweils vereinbarten Stichtagen dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte müssen ihre Anwesenheit auf einer Teilnehmerliste durch Unterschrift bestätigen.

Ebenso hat der Antragsteller/Projektträger zu gewährleisten, dass sein mit der Projektdurchführung beauftragtes Personal sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegebenenfalls für Expertengespräche, Interviews usw. den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung stehen. Das Einverständnis des Projektpersonals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden.

Zum Zwecke einer Nachbefragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat der Antragsteller/Projektträger darüber hinaus auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

#### 6.2

Die Darstellung von Kofinanzierungsmitteln aufgrund der Freistellung von Beschäftigten für ESF-Projekte muss durch die Vorlage individueller Verdienstbescheinigungen der Arbeitnehmer bzw. durch Bescheinigungen zum Erhalt staatlicher Transferleistungen erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Kopie dieser Unterlage zur Prüfung vorhalten.

## 6.3

Für den Nachweis der Verwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Vorlagefrist beträgt sechs Monate nach Beendigung des Projekts, soweit im Zuwendungsbescheid keine kürzere Frist bestimmt wird. Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 6.4

Um eine sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung von Zielen des operationellen Programms des ESF in Hamburg und des Vorhabens im konkreten zu gewährleisten, wird die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger von der bewilligenden Behörde verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis einen ergebnisbezogenen Sachbericht vorzulegen. Die Anforderungen an den ergebnisbezogenen Sachbericht werden im Einzelnen im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### 6.5

Folgende ergänzende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen: Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und –ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und –ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfänger nicht gewährt.

#### 7. Verfahren

#### 7.1

Gesteuert wird die Umsetzung des ESF über Wettbewerbsverfahren / Interessensbekundungsverfahren, in denen für konkret benannte Aktionen nach vorgegebenen Kriterien Umsetzungsträger ausgesucht werden. Kernelement der Wettbewerbsverfahren zur Umsetzung des Operationellen Programms in Hamburg sind Leistungsbeschreibungen. Sie bilden die Grundlage für bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration einzureichende Projektvorschläge.

#### 7.2

Die Teilnahme an den Interessensbekundungsverfahren ist formgebunden unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare. Antragsformulare können unter www.esf-hamburg.de herunter geladen werden. Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge entscheidet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf der Grundlage von Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses, der die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration bei ihren Aufgaben gemäß Artikel 60 der Verordnung EG Nr. 1083/2006 unterstützt.

#### 7.3

Bewilligungsbehörde für die Zuwendung ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration.

#### 7.4

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde. Die Zahlung der ESF-Mittel wird nach Bereitstellung durch die EU-Kommission jährlich entsprechend folgenden Regeln vorgenommen. Diese erfolgt nur auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Ausgezahlt wird frühestens 2 Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

## 8. Änderungen

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration behält sich vor, nach Konsultationen mit dem ESF-Begleitausschuss das Operationelle Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Förderperiode 2007 – 2013 an die Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarktes anzupassen; das schließt auch — soweit erforderlich — eine dementsprechende Anpassung der hier vorgelegten Förderrichtlinie ein.

#### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 10.09.2007 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2014.